

# **BVGer D-4742/2015 vom 15. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4742\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4742_2015)

FR: TAF D-4742/2015 du 15 septembre 2015

IT: TAF D-4742/2015 del 15 settembre 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel

abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

#### **E. 4.1**

In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, aufgrund der nur unzureichend verfügbaren Informationen zu Verfolgungsmassnahmen gegenüber TNA-Unterstützern sei festzuhalten, dass der vorliegende Sachverhalt nur ungenügend überprüft werden könne. Daraus dürfe jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Vorbringen unglaubhaft seien. So etwa habe es die Vorinstanz als unrealistisch qualifiziert, dass der Beschwerdeführer bei seiner Reise nach Colombo unbehelligt den lokalen Kontrollposten in O.\_\_\_\_\_ habe passieren können, nachdem er die eigene Identitätskarte vorgelegt habe. Indessen habe sich der Beschwerdeführer noch in derselben Nacht auf den Weg nach Colombo gemacht, und es gebe immer wieder Lücken in der Informationsübertragung, weshalb es gut möglich sei, dass die an dem besagten Kontrollposten anwesenden Militärangehörigen noch nicht informiert gewesen seien. Dementsprechend vermöge die Argumentation der Vorinstanz nicht zu überzeugen. Ein weiterer Punkt betreffe die Ausreise aus Sri Lanka. Da der Beschwerdeführer mit Hilfe eines Schleppers ausgereist sei und dieser die notwendigen Papiere besorgt habe, die sich während der Reise im Besitz des Schleppers befunden hätten, gehe der Beschwerdeführer davon aus, dass er mit einem gefälschten Reisepass ausgereist sei. Diese Aussage habe er bereits anlässlich der BzP gemacht. Die Vorinstanz sei in diesem Punkt zu berichtigen, da sie irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, der Beschwerdeführer sei legal ausgereist. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Grundsatzurteil BVGE 2011/24 verschiedene Risikogruppen definiert. So würden insbesondere Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Rückkehrende Personen würden am Flughafen von mehreren Instanzen verhört und überprüft. Mittels elektronischer Datenbanken werde kontrolliert, ob sie auf einer Liste mit gesuchten Personen vermerkt seien. Es werde zudem überprüft, ob eine Person das Land illegal verlassen habe. Sofern die Behörden von einer Verletzung der Ausreisebestimmungen ausgingen, werde die Person inhaftiert. Es müsse damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr inhaftiert und wegen der illegalen Ausreise verurteilt werde. Ausserdem hätten alle tamilischen Rückkehrer mit ständiger Überwachung und Verhören zu rechnen. Da sich sein Vater regelmässig habe verstecken müssen und er selber nach seiner Ausreise mehrmals zu Hause gesucht worden sei, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft, und es sei ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 4.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal mangels Plausibilität weiterhin nicht anzunehmen ist, die sri-lankischen Behörden seien an der Verfolgung von Personen interessiert, die eine legale Partei wie die TNA unterstützen. Da es dem Beschwerdeführer im Übrigen nicht einmal gelungen ist, sein angebliches Engagement für diese Partei glaubhaft zu machen, ist erst recht nicht einzusehen, weshalb die sri-lankischen Behörden ein Interesse an seiner Verfolgung haben sollten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Darüber hinaus gibt es schon aufgrund der Akten zuverlässige Indizien

für das fehlende Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden. So sollen sie den Beschwerdeführer auf seiner Fahrt nach Colombo kontrolliert haben. Bei dieser Gelegenheit habe er seine nationale Identitätskarte vorgelegt, doch habe es keinerlei Probleme gegeben (A10/23 F161 - F168 S. 17/8). Die vom Beschwerdeführer hierfür vorgebrachte Erklärung, er sei zu Hause gesucht worden, doch habe er diesen Ort noch in derselben Nacht verlassen, vermag nicht zu überzeugen, zumal nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer wäre diesfalls erst Stunden nach dieser Aktion zur Fahndung ausgeschrieben worden. Zudem machte der Beschwerdeführer anlässlich der BzP - im Unterschied zur nachgeschobenen Version seiner Rechtsvertreterin - ausdrücklich geltend, er sei am 18. August 2014, d.h. mehrere Wochen später, mit seinem eigenen Reisepass von Colombo aus auf dem Luftweg ausgereist (A3/11 Ziff. 5.02 S. 6). Derlei wäre ausgeschlossen gewesen, wenn er zur Fahndung ausgeschrieben gewesen wäre. Im Übrigen hätte er zumindest in der Lage sein müssen, den - folgte man den Ausführungen in der Beschwerdeschrift - für den Flug benutzten gefälschten Reisepass den schweizerischen Behörden zu übergeben, zumal er zu keinem Zeitpunkt davon gesprochen hat, er habe dem Schlepper zwei Reisepässe abgeben müssen (a.a.O. Ziff. 4.02 S. 5). Schliesslich bedarf niemand eines Schleppers, um einen Flug zu absolvieren oder einen Reisepass vorzuweisen, weshalb seine Vorbringen zum Reiseweg einen wirklichkeitsfremden Eindruck hinterlassen. Sie sind praxismässig nicht lediglich als isolierte, ungläubhafte Vorbringen zu würdigen, sondern lassen darüber hinaus auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zu (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Dies bestätigt sich auch im vorliegenden Fall, drängt sich doch aufgrund der Akten keinesfalls der Schluss auf, der Beschwerdeführer habe sich lediglich bezüglich des Reisewegs ungläubhaft geäußert.

#### **E. 4.3**

Auf die verschiedenen Beweismittel (siehe oben Bst. A.b) ist nicht weiter einzugehen, weil sie nicht geeignet sind, eine Gefährdung im konkreten Fall darzutun. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die einlässlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, dies umso mehr, als die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr - trotz Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, Landesabwesenheit und Herkunft - keine begründete Furcht habe, staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Wohl trifft zu, dass unter Umständen selbst ein bloss vermeintlicher Kontakt zu früheren LTTE-Kämpfern genügen kann, um auf eine Verfolgungsgefahr zu schliessen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.4). Ein solcher Schluss muss sich aber auf eine Tatsachenbasis stützen können, die zumindest glaubhaft gemacht ist. Derlei ist dem Beschwerdeführer vorliegend nicht gelungen. Da die Vorinstanz den Sachverhalt zudem rechtsgenügend abgeklärt hat, erübrigt es sich, die angefochtene Verfügung zu kassieren und zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

### **E. 6.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen; zu jenem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer im Übrigen noch keine 15 Jahre alt. Auf eine Beurteilung der Situation und der Zumutbarkeit in Bezug auf das Vanni-Gebiet kann hier verzichtet werden, stammt der Beschwerdeführer doch aus Jaffna (zur Problematik Vanni-Gebiet und Zumutbarkeit der Wegweisung: BVGE 2011/24 E. 12-13). Er kann sich ohne Weiteres in Jaffna bzw. N.\_\_\_\_\_ niederlassen. Im Übrigen handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann in bestem Arbeitsalter mit guter Schulbildung, einem Beziehungsnetz in Sri Lanka und einer Familie vor Ort (Eltern sowie drei Brüder, alle wohnhaft in N.\_\_\_\_\_, darüber hinaus zwei Onkel und mehrere Tanten). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

### **E. 6.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG; Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.